

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die Gesetzesvorschläge des Senats. Er schlägt dem Cantonsrath die erforderlichen Cantonsverordnungen vor; er besorgt die Vollziehung derselben, so wie jene der allgemeinen Gesetze; er entscheidet über streitige Administrationsfälle, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Cantonsrath, wenn der Gegenstand seine Competenz überschreitet. Er ist Verwalter des Cantonalvermögens; er schlägt dem Cantonsrath die Erhebungs- und Vertheilungsart der allgemeinen sowohl als der besondern Cantonsabgaben vor; er besorgt die Beziehung derselben, und legt darüber Rechnung ab. Ihm kommt die Wiederbesetzung der ledig gewordenen Pfarr- und Lehrstellen, die Cantonal sind, aus dem zweyfachen Vorschlage aller Actuwbürger der Gemeinde zu; ihm sind die Armen-, Polizen-, Sanitäts-, so wie auch die Errichtung eines Schulmeisterseminariums, nebst übrigen Schul-, Erziehungs-, und Unterrichtsanstalten, in so fern sie Cantonal sind, übertragen. Der Gehalt seiner Glieder darf 2400 Fr. nicht übersteigen.

**Cantonsrath.** Er besteht aus 25 Gliedern; aus jedem Bezirk muß nothwendig 1 und können nicht mehr als 2 Glieder gewählt seyn. Jährlich treten 5 Glieder aus. Die Wahl geschieht durch den Cantonsrath aus dem dreifachen Vorschlag der Bezirkswahlmänner. Der Cantonsrath wählt die Glieder zur Centraltagssagung. Er genehmigt oder verwirft die vom Verwaltungsrath gemachten Vorschläge zu den Cantonalordnungen; er entscheidet in letzter Instanz über streitige Administrationsfälle. Er beschließt die Cantonalabgaben; bewilligt die für Cantonalbedürfnisse nöthigen Summen, und nimmt dafür Rechnungen ab. Er bestimmt den Loskauf der Zehnden und Bodenzinse. Er behandelt Klagen oder Vertheidigungen des Cantons, und außerordentliche Zusammenberuffungen der allgemeinen Tagssagung. Er bestimmt die Besoldungen der Cantonalbeamten, der Pfarrer und Lehrer, die für die Pfarrer nicht weniger als 1200 Fr., aber auch nicht höher als 2400 Fr. seyn dürfen. Er tritt ordentlicher Weise jährlich einmal für 3 Wochen zusammen; kann aber auf die Einladung des Verwaltungsraths, und auf den Antrag seiner permanenten Commission außerordentlich zusammenberuffen werden. Er erwählt jährlich aus seinem Mittel eine bleibende Commission von 3 Gliedern. Diese nimmt alle Vorschläge, Begehren und Klagen an, über die der Cantonsrath zu entscheiden hat. Sie beobachtet den Gang und die Geschäftsführung des Verwaltungsraths; sie controlirt dieselben, und wohnt dessen Versammlungen bey.

**Allgemeine Grundsätze.** Politische und bürgerliche Freyheit und Gleichheit, und somit Aufhebung aller ausschließlichen, einzelnen Orts-, Personen- und Familien-Vorrechte. — Jeder Beamte, der auf verfassungsmäßige Weise austritt, ist gleich wieder wählbar. — Kein liegendes Gut kann für unveräußerlich erklärt, noch mit unablässlichen Beschwerden belegt werden. — Alle Feudallasten und Kleinzehnden sollen ferner unentgeltlich abgethan und getilgt bleiben. — Die großen Zehnden und Bodenzinse bleiben loskäuflich erklärt. — Die ersten Cantonsbehörden sollen die Art und Weise der Loskaufung, als auch die Entschädnisse der Particularen und Stiftungen, die nicht National- oder Cantonalvermögen sind, mit möglichster Beförderung festsetzen und bestimmen; die von daher übrigbleibende Summe soll nach Vorschrift des Centralverfassungsentwurfs verwendet werden. — Weder Väter noch Söhne, Bruder und Schwäger, können zugleich Mitglieder der nämlichen Stelle seyn.

**Ein der Beamtenen. Wählbarkeitsbedinge.** Um zu öffentlichen Stellen wählbar zu seyn, muß man helvetischer Bürger seyn, ein Eigenthum in Helvetien besitzen, oder einen unabhängigen Beruf haben, eine jährliche Abgabe zahlen, die für Bezirksstellen 3 Fr., für Cantonalstellen 6 Fr., und für Nationalstellen 18 Fr. betragen soll.

## Gesetzgebender Rath, 24. August.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Berichts der Petitionencommission über nachfolgende Gegenstände:)

2. Eine Zuschrift des Regierungstatthalter von Belenz, in welcher die Vorstellungen und Verwahrung der Distriktsdeputirten von Moesa bey der Cantons-tagssagung von Tesin, gegen die Trennung dieses Distrikts vom Canton Tesin und Vereinigung mit Bündten auch bey dem gesetzg. Rath empfohlen worden, wird einstweilen als keiner weitem Verfügung bedürftig ins Archiv gelegt.

3. Die Zuschrift der Verwaltungskammer des Cant. Fryburg, wegen des streitigen Bezugs der Zehnden des Stifts und des Bauamts von Bern hinter Marten wird an die Finanzcommission gewiesen.

4. Die Wächter des Rebhofs Obuhwiesen C Zürich beschwerten sich über die Verw. Kammer von Schaffhausen und den Vollz. Rath, welche ihnen für mehrere

Gegenstände, die nach ihrer Meynung dem Lehnherren auffallen, nicht Rechnung tragen wollen. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer Staatsverfassung.

Von Betsch, Mitgl. der helv. Tagsatzung.

(Fortsetzung.)

Die Verfassung muß die Bedingungen enthalten, die der Staatsgesellschaft eine hinlängliche Gewährleistung für tugendhafte und fähige Beamte durch Aufstellung einer guten Wahlordnung und Wählbarkeitsbedingung geben, damit weder die Staatsgesellschaft noch die Individuen in Gefahr kommen, durch schlechte Beamte regiert zu werden, und durch sie die Rechte und Freiheit, den Schutz der Personen und des Eigenthums zu verlieren.

Das Personale der Regierung von den ersten Stellen bis zu den untergeordneten Staatsbedienungen muß genau durch die Constitution bestimmt, und auf die nöthige Trennung und die Art und Menge der Geschäfte berechnet seyn. Der Mangel dieser Bestimmung führt unvermeidlich auf eine der Staatsgesellschaft nachtheilige Willkür, und Aemter ohne Amtsgeschäfte auf allgemeine Bedrückung.

Die Entschädigung der Beamten muß ihrer Arbeit und den Kenntnissen, die ihr Amt fodert, angemessen seyn. Die Verfassung muß sowohl die Beamten als die Staatsgesellschaft gegen eine zu geringe oder zu hohe Entschädigung in Schutz nehmen; das eine führt zu schlechten Beamten und zur Bestechlichkeit, und das andere zur Bedrückung und Gewaltthätigkeit.

Da nicht alle Menschen, die zur Erhaltung der natürlichen und bürgerlichen Rechte, in die Staatsgesellschaft treten, die nöthigen Fähigkeiten und Treue besitzen, um an den politischen Rechten der Staatsgesellschaft zur Bildung der öffentlichen Gewalten Theil nehmen zu können; so ist es erforderlich, daß die Verfassung die Grade der Unzulänglichkeit, ein Activbürgerrecht ausüben zu können, bestimme. Die Bedingungen zur Ausschließung von der Ausübung des Activbürgerrechts müssen sich aber auf eine positive Unzulänglichkeit beschränken, wenn die politische Freiheit der Staatsgesellschaft nicht Gefahr laufen soll. Sie dürfen nicht von politischen und religiösen Meynungen hergenommen seyn, noch die Ansiedlung rechtschaffener von

andern Gegenden herkommender Menschen gegen das Weltbürgerrecht erschweren. Bloß der Zustand der Kindheit, Blödsinn, Verbrechen an der gesellschaftlichen Ordnung, und die noch unerprobte Abhänglichkeit der angefessenen Fremden an die Staatsverfassung, können vom Activbürgerrecht ausschließen.

Die Regierung soll die Staatsbürger nicht willkürlich zum Krieg gegen andere Staaten gebrauchen können, und ihr Leben, ihr Vermögen aufs Spiel setzen, wenn nicht von andern Staaten offenbare Beleidigungen und Eingriffe in die Rechte der Staatsgesellschaft gemacht werden, die eine absolute Vertheiligung erfordern. Die Verfassung muß die Staatsgesellschaft vor der Willkür der Regierung in solchen Fällen sichern, und sie vor der Möglichkeit, ungerecht, zerstörender u. die Menschheit entehrender Krieg verwahrer.

Die Verfassung ist das Gesetz für die Regierung; sie muß ihre Pflichten vorgeben und die Art bestimmen, wie die Regierung selbst, bey Verletzung derselben in ihre Schranken zurückgewiesen und im Fall von wirklichen Staatsverbrechen vor den Richter gezogen und bestraft werden kann.

Zur Verstärkung des Versprechens und zur Versicherung, daß die Regierung dem Staatsgesetz getreu nachkommen und ihre Pflichten erfüllen, und daß die Regierten Gehorsam den Gesetzen leisten und sie treulich befolgen wollen, wird die Verfassung für die Regierung und die Regierten einen Eid vorschreiben, den die Regierung bey ihrer Einsetzung und Wiedererneuerung, und die Regierten ebenfalls gleich Anfangs eines gesellschaftlichen Vertrags und ein Jeder bey dem Eintritt in die Staatsgesellschaft zu leisten hat.

Dieses Gelöbniß, das zu Gott verbunden ist, muß unter einem Volk, das Religion und Rechtschaffenheit hat, eine sichere Gewährleistung des Versprochenen geben. Es braucht eine verworfene, scheußliche, schwarze Seele, einen zu Gott geleisteten Eid zu brechen, die gegen alle Achtung der Menschen, gegen alle Vortheile der wechselseitigen Ehrlichkeit, gegen alles was gemeinschaftliche Glückseligkeit und Wohlfahrt erheischt, und selbst gegen seinen Gott gleichgültig ist; ein solcher verdient von allen Menschen verachtet, und von allen Vortheilen der gesellschaftlichen Vereinigung ausgeschlossen zu werden.

Die Formirung der Regierungen muß genau dem materiellen Theil einer Verfassung entsprechen, wenn die gesuchten Vortheile der gesellschaftlichen Verbindung erhalten werden sollen. Ein jeder Staat, der nicht in